VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Grips statt Gips

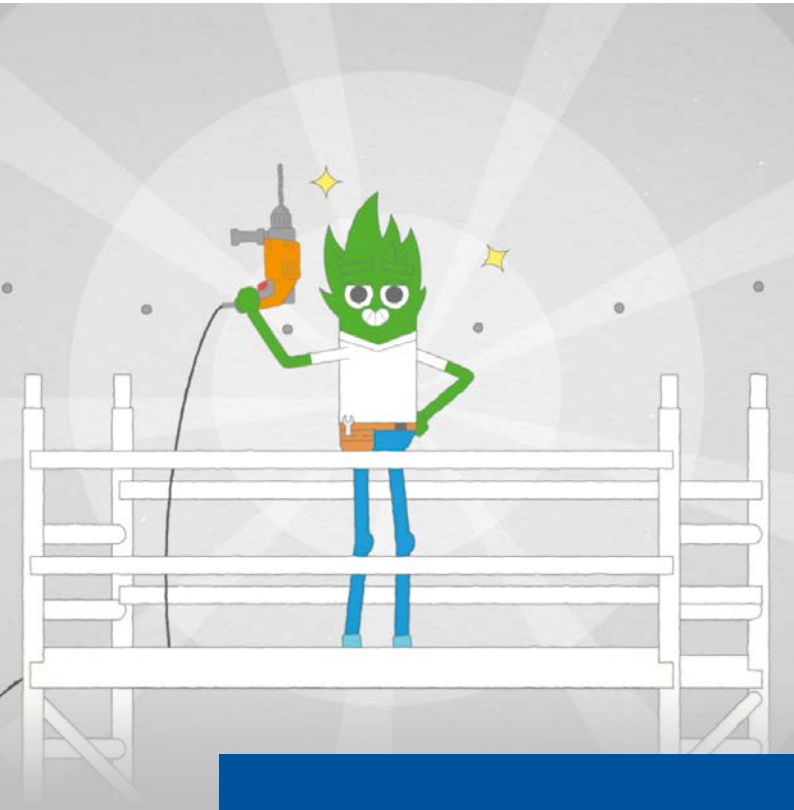

Absturzunfälle in der Zeitarbeit verhindern

Praxishilfen für Personalentscheidungsträgerinnen und -träger

VBG-Praxis-Kompakt

Vorwort

Mit Ihrer Tätigkeit als Personalentscheidungsträgerin oder Personalentscheidungsträger übernehmen Sie Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Zeitarbeitsbeschäftigten. Durch eine sorgfältige Vorbereitung des Einsatzes Ihrer Beschäftigten können Sie dazu beitragen, die Gefahr von Absturzunfällen für Ihre Beschäftigten zu verringern. In dieser VBG-Praxis-Kompakt finden Sie praktische Informationen, Tipps und Hilfen, was Sie während der einzelnen Schritte des Überlassungsprozesses tun können, damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Absturzunfälle erleiden.

Grundlage der folgenden Praxishilfen sind:

Die 5 Arbeitsschutzregeln der Zeitarbeit

1. **Einsatzbedingungen bei Auftragsannahme mit dem Einsatzbetrieb klären**
2. **Arbeitsplatz besichtigen und Gefährdungen beurteilen**
3. **Geeignete Beschäftigte auswählen und sie vorbereiten**
4. **Arbeitnehmerüberlassungsvetrag (AÜV) mit Arbeitsschutzvereinbarung abschließen**
5. **Beschäftigte am Arbeitsplatz besuchen**

www.vbg.de/Medien/5-regeln-zeitarbeit

Weitere Informationen und Medien rund um das Thema Absturzunfälle finden Sie unter **www.vbg.de/gripsstattgips sowie unter www.vbg.de/mehr-schutz-vor-absturz.**
Dort finden Sie auch die „Grips statt Gips“-Trickfilm-Clips.

Abstürze – die unterschätzte Gefahr

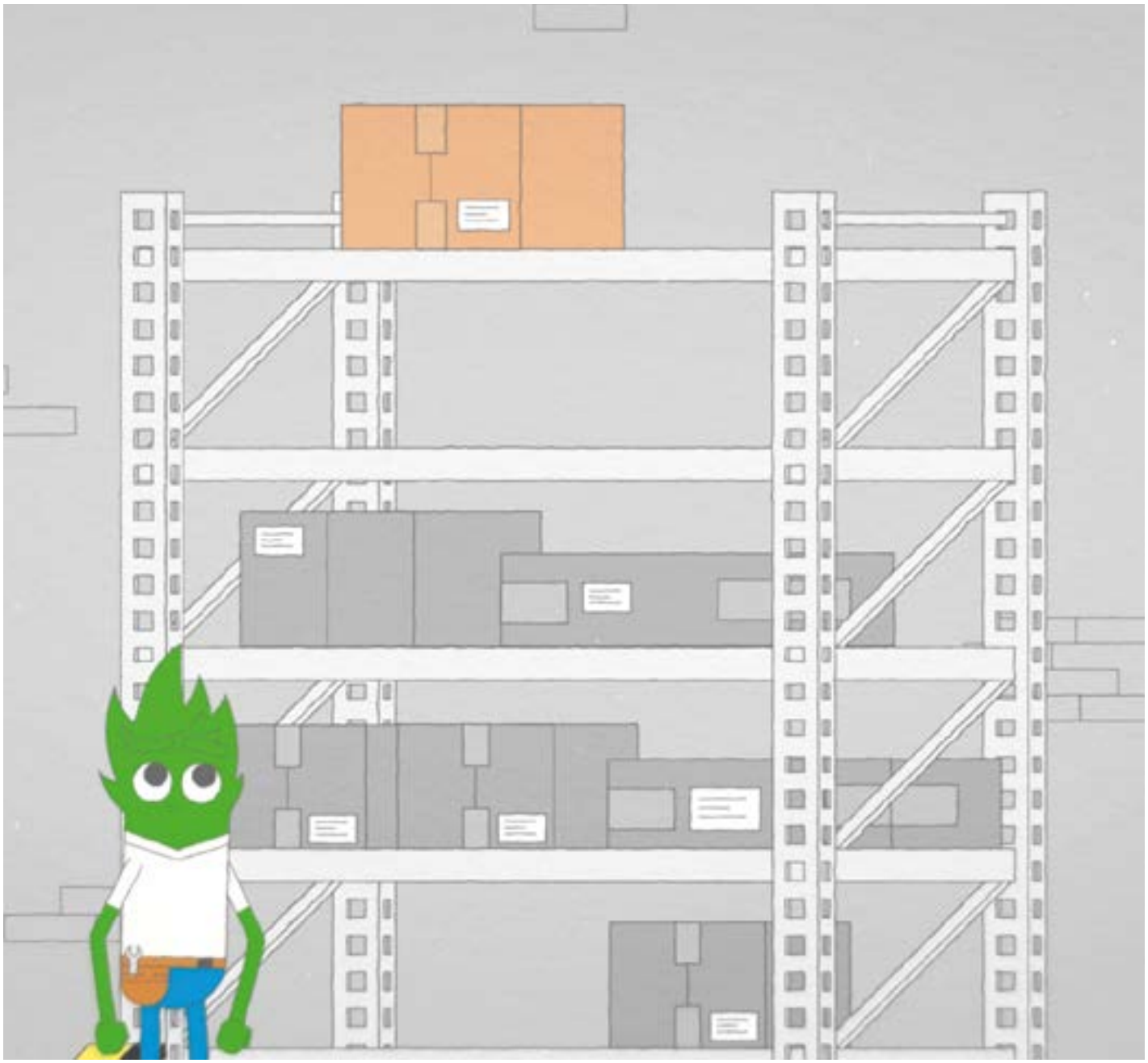

Immer wieder sind Zeitarbeitsbeschäftigte in ihren Einsatzbetrieben vor die Aufgabe gestellt, an höher gelegenen Stellen Tätigkeiten zu verrichten.

Oftmals stehen hierzu jedoch keine geeigneten Arbeitsmittel zur Verfügung oder das Arbeitsverfahren ist nicht geeignet, die Tätigkeiten sicher auszuführen. Hierdurch ereignen sich jährlich zahlreiche Unfälle, die teilweise schwere oder sogar tödliche Verletzungen zur Folge haben. Die Ausfallzeiten aufgrund von Absturzunfällen in der Zeitarbeit betragen in rund 70 Prozent der Fälle mehr als 10 Tage.

Hätten Sie es gewusst?

Als Absturzgefährdung gelten bereits Höhen ab 1 m über dem Boden beziehungsweise bei Öffnungen und Vertiefungen. Auch die Möglichkeit, in einem körnigen Stoff (zum Beispiel Sand) oder Wasser zu versinken sowie das Durchbrechen durch eine nicht tragfähige Fläche zählen zu den Absturzgefahren. Gefährdungen müssen jedoch bereits bei 0,2 m Höhenunterschied zwischen Arbeitsflächen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden!

Diese VBG-Praxis-Kompakt soll Ihnen helfen, die **oft unterschätzten, nicht immer offensichtlichen** Absturzgefahren bereits vor der Überlassung wahrzunehmen. Sie erhalten wichtige Informationen zu Situationen, aus denen sich konkrete Gefährdungen ergeben, und darüber, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Damit können Sie:

- die Verhältnisse im Einsatzbetrieb rund um das Thema Absturz besser einschätzen,
- erforderliche Maßnahmen mit dem Einsatzbetrieb besser abstimmen und
- die Beschäftigten für das Thema gut sensibilisieren.

Weiterführende Informationen und rechtliche Vorschriften:

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**
- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**
- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**
- **TRBS 2121-1** „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten“
- **TRBS 2121-2** „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“
- **ASR A2.1** „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- **ASR V3** „Gefährdungsbeurteilung“
- DIN EN 131 „Leiternorm“

Allgemeine Information

Wer stürzt wobei ab?

In der nachstehenden Übersicht erhalten Sie Informationen zu Berufen oder Tätigkeiten, bei denen häufig Absturzgefahren auftreten. Dies ist nur eine Auswahl und nicht abschließend.

Berufe aus den Bereichen

- Malerhandwerk
- Elektrohandwerk
- Karosseriebau/Fahrzeugbau
- Baunebengewerbe
- Güter- und Personenbeförderung
- Instandhaltung
- Lager und Versand
- Umzugsgewerbe
- Schiffsbau (zum Beispiel Schweißarbeiten)
- Heizungsmontage
- Gas-Wasser-Installationen
- Montage
- Landschafts- und Gartenbau

Tätigkeiten

- Elektroinstallationen vorbereiten (zum Beispiel Kabelziehen)
- Rohrmontage
- Verladetätigkeiten
- Ware aus Regalen holen
- Reinigungsarbeiten
- Störungsbeseitigung an Maschinen
- Auf- und Abbau von Möbeln
- Plakatieren, Schildermontage
- Dacharbeiten

Typische (vermeidbare) Szenarien

- Rückwärts auf einer Rampe gehen
- Beidhändig mit einem Arbeitsmittel (zum Beispiel Bohrmaschine) auf einer Leiter arbeiten
- Leiter nicht gegen Wegrutschen sichern
- Kraftvoll an Bauteilen in der Höhe ziehen
- Durch nicht gesicherte Öffnungen im Boden/auf Dächern oder durch nicht tragfähige Abdeckungen stürzen
- Beim Reinigen auf nassem Boden an der Absturzkante ausrutschen
- Rollen am Fahrgerüst nicht feststellen
- Arbeiten ohne Sicherungen (Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA))

Wer stürzt wobei ab? *(Fortsetzung)*

Arbeitsumgebungen, die ein Abstürzen begünstigen

- Unbefestigter Boden (zum Beispiel bei Baustellen)
- Verschmutzter Boden (Sand, Kies, Öl, Stäube)
- Nicht gekennzeichnete Öffnungen im Boden (zum Beispiel fehlende Schachtabdeckungen)
- Schlechte Erkennbarkeit der Absturzkanten (zum Beispiel durch Lichtverhältnisse, ähnliche Farben der Umgebung)
- Zugestellte Verkehrswege (zum Beispiel an Rampen)

Achten Sie bereits bei der Annahme neuer Aufträge darauf, ob Absturzgefährdungen vorliegen könnten und ob die Tätigkeiten die Benutzung von Leitern oder Gerüsten beziehungsweise Arbeiten an erhöhten Standorten erfordern.

Hätten Sie es gewusst?

Die meisten Absturzunfälle passieren durch Wegrutschen einer Leiter. Dies ist häufig der Fall, wenn Leitern nicht richtig aufgestellt wurden oder Beschäftigte sich zu weit hinauslehnen.

Die zweithäufigste Unfallursache bei Arbeiten auf Leitern ist das Verlieren des Gleichgewichtes. Begünstigt wird dies durch einhändiges Auf- beziehungsweise Absteigen, weil Arbeitsmittel transportiert werden oder ohne Festhalten gearbeitet wird.

Checkpunkt

Auftragsannahme

Der Beruf/die Tätigkeit ist vermutlich mit Absturzgefahren verbunden:

Beruf/Tätigkeit: _____

In welcher Höhe müssen Beschäftigte arbeiten?_____

Ist der Einsatzort im Außen- oder Innenbereich?_____

Welche Arbeitsmittel zum Aufsteigen werden gestellt?

_____

Müssen Arbeitsmittel (zum Beispiel Werkzeuge) mit in die Höhe transportiert werden? ☐ Ja ☐ Nein

Bei Baustellen: Wer stellt die Arbeitsmittel zur Verfügung?

_____

Ist Arbeit an Rampen oder anderen Absturzkanten zu erwarten?
☐ Ja ☐ Nein

Die gebräuchlichsten Arbeitsmittel

Die beste Leiter ist keine Leiter!

Wenn Arbeiten in der Höhe ausgeführt werden müssen, ist ein Gerüst in der Regel die **bessere Wahl**. Bei Leitern und Tritten achten Sie auf ausreichend große Aufstandsflächen für die Füße, die ermüdungsarmes Arbeiten ermöglichen. Sprossenleitern sind als Arbeitsplätze weder geeignet noch zulässig (siehe auch TRBS 2121 Teil 2).

Leitern

Trittleiter

Anlegeleiter

Podestleiter

Stehleiter

Mehrzweckleiter

Tritte

Klapptritt

Tritthocker

Rolltritt

Arbeitspodest

Freistehende Gerüste

Fahrgerüst

Mobiles Arbeitsgerüst

Hätten Sie es gewusst?

Seit Januar 2018 müssen alle Anlegeleitern von über 3 m Länge zur Erhöhung der Standsicherheit entweder mit einer Quertraverse ausgestattet sein oder eine sogenannte konische Bauweise aufweisen. Auch ältere Modelle können weiterhin ohne Nachrüstung einer Traverse benutzt werden, sofern das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung „kein Risiko“ ergibt.

Zusätzlich werden Leitern nun in Nutzungsgruppen für den „gewerblichen“ und „privaten“ Gebrauch unterteilt.
Dies ist an Piktogrammen erkennbar.

Beruflicher Gebrauch
Leitern können beruflich und privat verwendet werden.

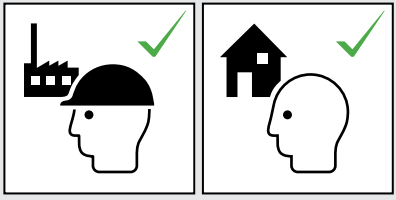

Nicht beruflicher Gebrauch
Leitern können privat verwendet werden.

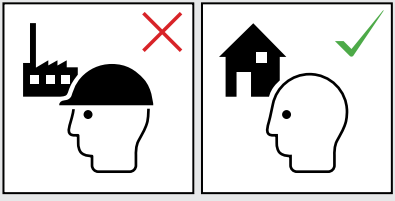

Checkpunkt

Auftragsannahme

Der Einsatzbetrieb hat folgende Arbeitsmittel für den Einsatz genannt:

a) _____

b) _____

c) _____

Ist das Arbeitsmittel für die genannte Einsatzhöhe geeignet?

a) ☐ Ja ☐ Nein, weil _____

b) ☐ Ja ☐ Nein, weil _____

c) ☐ Ja ☐ Nein, weil _____

Ist das Arbeitsmittel für die Tätigkeit geeignet?

a) ☐ Ja ☐ Nein, weil _____

b) ☐ Ja ☐ Nein, weil _____

c) ☐ Ja ☐ Nein, weil _____

Besichtigen und beurteilen …

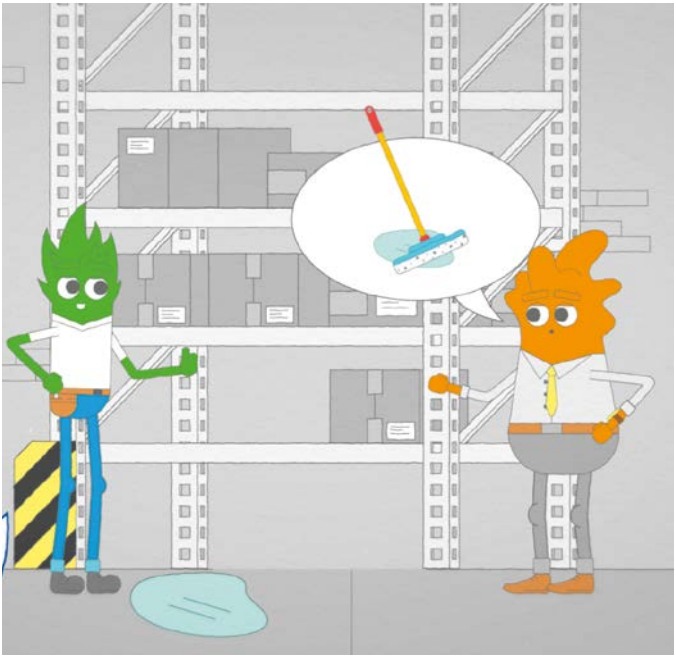

Wenn Sie einen neuen Arbeitsplatz besichtigen, müssen Sie in kurzer Zeit relevante Gefährdungen erkennen.
Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen, mögliche Gefährdungen, die die Absturzgefahr erhöhen, zu erkennen und den erforderlichen Handlungsbedarf abzuleiten.

Checkpunkt

Arbeitsumgebung	Ja	Nein
• Der Boden weist keine Unebenheiten auf und ist ausreichend trittfest.	☐	☐
• Der Boden ist frei von Fremdstoffen wie zum Beispiel Öl, Staub oder Wasser.	☐	☐
• Die Tätigkeit wird bei ausreichend Licht und guten Sichtverhältnissen ausgeführt.	☐	☐
• Öffnungen im Boden sind ausreichend gekennzeichnet und abgesichert.	☐	☐
• Absturzkanten sind durch technische Maßnahmen (zum Beispiel Geländer) gesichert.	☐	☐
• Rund um den Arbeitsbereich von Leitern und Gerüsten findet kein Fahrverkehr (Stapler, Auto, Lkw) statt oder der Arbeitsbereich ist ausreichend gesichert.	☐	☐
• Laderampen sind mit Geländern/Absturzsicherungen gesichert.	☐	☐
• Zugänge zu Dächern sind sicher gestaltet und sicher begehbar.	☐	☐

Arbeitsmittel	Ja	Nein
• Die Arbeitsmittel stimmen mit den in der Auftragsannahme genannten überein.	☐	☐
• An den Arbeitsmitteln gibt es augenscheinlich keine Mängel.	☐	☐
• Die Arbeitsmittel können sicher aufgestellt werden (Bodenbeschaffenheit).	☐	☐

Besichtigen und beurteilen … *(Fortsetzung)*

Checkpunkt

Arbeitsmittel	Ja	Nein
• Die Arbeitsmittel sind für die vorgesehene Tätigkeit geeignet.	☐	☐
• Wenn nicht: Alternative Arbeitsmittel sind vorhanden.	☐	☐
• Die vorhandenen Leitern/Gerüste werden (regelmäßig) geprüft.	☐	☐
• Der/die für die Prüfung Verantwortliche ist bekannt.	☐	☐
• Bei Leitereinsatz höher als 3 m Standhöhe: Die Leiter besitzt eine Quertraverse zur Erhöhung der Standsicherheit.	☐	☐
• Bei Gerüsten: Im Einsatzbetrieb gibt es eine verantwortliche Aufbau-/Aufstellperson (Fachkunde).	☐	☐
• Bei Gerüsten: Die Dokumente zum sachgerechten Aufbau sind frei einsehbar.	☐	☐

Checkpunkt

Arbeitsorganisation	Ja	Nein
• Die Durchführung von Tätigkeiten im Freien wird bei schlechtem Wetter (zum Beispiel Regen) eingestellt.	☐	☐
• Laderampen ohne Absturzsicherungen werden nur bei Ausführung der Tätigkeiten betreten.	☐	☐
• Der/die Beschäftigte hat ausreichend Zeit für die sichere Durchführung der Tätigkeit.	☐	☐

Die Beurteilung der Gefährdung bei der Besichtigung des Arbeitsplatzes hat das Ziel, dass Sie sich davon überzeugen, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die einen Absturz verhindern beziehungsweise die Gefährdung durch Absturz so gering wie möglich halten, oder ob in Abstimmung mit dem Einsatzbetrieb noch weitere Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sind insbesondere die Eignung der Arbeitsmittel für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe sowie die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.

Wenn Sie Fragen in der Checkliste mit Nein beantworten mussten, sprechen Sie die Verantwortlichen des Einsatzbetriebes an und wirken vor der Überlassung auf entsprechende Änderungen hin.

… für spezielle Tätigkeiten

Neben der allgemeinen Checkliste sind bei bestimmten Tätigkeiten gegebenenfalls zusätzliche oder andere Gefahren zur berücksichtigen, die zu einem Absturzereignis führen können.

Sie können die Checkliste nach Belieben erweitern und an Ihre speziellen Bedürfnisse anpassen.

Das folgende Beispiel zeigt Checkpunkte für das Be- und Entladen von Waren in der Logistik:

Checkpunkt

Arbeitsumgebung	Ja	Nein
• Kann eine zusätzliche Gefährdung durch Straßenverkehr ausgeschlossen werden?	☐	☐
• Fahrwege an Rampen sind gekennzeichnet.	☐	☐
• Verkehrswege sind in den Arbeitsbereichen eindeutig erkennbar (vor allem in Ladezonen).	☐	☐
• Laderampen sind mit Geländern gegen Absturz gesichert.	☐	☐

Arbeitsmittel	Ja	Nein
• Ladebordwände und Ladebrücken sind ausreichend rutschfest ausgeführt.	☐	☐
• Ladebrücken sind gegen Verrutschen gesichert.	☐	☐
• Ladebrücken sind ausreichend breit (mindestens 1,25 m) und sicher befahrbar.	☐	☐
• Es wird mit festem Schuhwerk gearbeitet.	☐	☐
• An Fahrzeugen sind Aufstiegshilfen beziehungsweise Einrichtungen zum Festhalten montiert.	☐	☐

Arbeitsorganisation	Ja	Nein
• Die Beschäftigten sind ausreichend zum richtigen Ein- und Aussteigen in Fahrzeuge unterwiesen (zum Beispiel nicht springen, Haltegriffe benutzen …).	☐	☐
• Es ist ausreichend Zeit vorhanden, um Ladebordwände vollständig auf den Boden herabzulassen.	☐	☐

Die richtige Auswahl treffen …

Nicht jeder oder jede Beschäftigte erfüllt die körperlichen Voraussetzungen, um Arbeiten an höhergelegenen Arbeitsplätzen sicher zu verrichten.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch Einschränkungen im Bewegungsapparat eine Leiter nicht sicher begangen werden kann oder wenn bekannte Gleichgewichtsstörungen vorliegen.

Es kommt aber auch vor, das Beschäftigte sich beim Begehen einer Leiter unwohl oder unsicher fühlen. Dies kann auch bereits bei geringen Höhen auftreten oder wenn zum Beispiel von einer Plattform aus gearbeitet werden muss. Klären Sie dies vor dem Einsatz mit den Beschäftigten und stimmen insbesondere die Einsatzhöhe mit ihnen ab.

Vor dem ersten Arbeitseinsatz unterweisen Sie Ihre Beschäftigten in den Grundzügen zu der Tätigkeit und den durch Sie festgestellten Gefährdungen. Hierbei sollten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch schon auf die zu erwartenden Arbeitsmittel und die Arbeitsumgebung vorbereiten. Nutzen Sie Bildmaterial, um den Beschäftigten besondere Situationen zu verdeutlichen, bei denen Gefährdungen auftreten können.

Unter Umständen überlassen Sie die Beschäftigten auch an Einsatzbetriebe, die zur Ausführung der Tätigkeiten PSA gegen Absturz (PSAgA) einsetzen und bereitstellen.

Hier ist zu beachten, dass für die Benutzung und Unterweisung besondere Anforderungen gestellt werden, die dann vom Einsatzbetrieb erfüllt werden müssen (→ siehe Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz).

Hätten Sie es gewusst?

Auf **www.vbg.de/zeitarbeit-fb** finden Sie Fragebögen, die Sie bei der Unterweisung in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstützen. Nutzen Sie den Baukasten, um individuelle Fragebögen zu den Themen Absturz, Leitern und Gerüste zu erstellen.

Passende Inhalte finden Sie schnell per Suchbegriff oder über die Themenfelder „Leitern/Gerüste“ oder „Gefährdungen – Absturz“. Auch im Themenfeld „Tätigkeiten“ können relevante Fragestellungen für Sie bereitstehen.

Probieren Sie es aus!

Zeigen Sie Ihren Beschäftigten gerne auch die „Grips statt Gips“-Trickfilm-Clips unter **www.vbg.de/gripsstattgips** oder direkt im VBG-YouTube-Kanal.

Höhe	Verwendung	Einschränkungen
Ab 5 m	Keine Verwendung	Eine Leiter ist als Arbeitsplatz nicht zulässig, Alternative wählen, zum Beispiel Hubarbeitsbühne oder Gerüst.
Ab 2 m	Zeitlich eingeschränkte Verwendung	Podestleiter, Stufenleiter, Sprossenleiter mit Einhängepodest, Aufsetzstufen sind maximal 2 Stunden je Arbeitsschicht als Arbeitsplatz zulässig.
Ab 0 m	Zeitlich uneingeschränkte Verwendung	Podestleiter, Stufenleiter, Sprossenleiter mit Einhängepodest, Aufsetzstufen sind als Arbeitsplatz zeitlich uneingeschränkt zulässig.

Die richtige Auswahl treffen … *(Fortsetzung)*

Wichtige Unterweisungsinhalte

- Das Arbeiten auf Sprossenleitern ist nicht zulässig. Sie dürfen nur als Aufstieg verwendet werden.
- Bei Arbeiten über 2 m Standhöhe dürfen Leitern nicht länger als 2 Stunden pro Schicht verwendet werden.
- Das Arbeiten auf einer Leiter bei mehr als 5 m Standhöhe ist untersagt.
- Seitliches Übersteigen von einer Stehleiter auf eine andere Oberfläche ist verboten.
- Vor jeder Benutzung müssen Leitern auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden.
- Der sichere Kontakt zur Leiter und deren Standsicherheit darf durch den Transport von Lasten nicht eingeschränkt werden. Der sichere Kontakt zur Leiter ist zum Beispiel gegeben, wenn sich der/die Beschäftigte beim Aufstieg mit einer Hand an der Leiter festhalten kann. Zum Transport eignen sich zum Beispiel Werkzeugtaschen, -gürtel und -schürzen.

- Bei fahrbaren Leitern und Fahrgerüsten müssen die Bremsen an den Rollen immer festgestellt werden (vor jeder Nutzung prüfen). Während des Aufenthalts von Beschäftigten auf einer fahrbaren Leiter oder einem Fahrgerüst darf diese beziehungsweise dieses nicht fortbewegt werden.

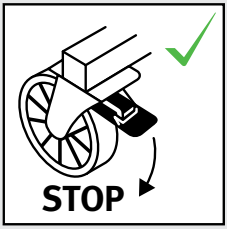

- An Verkehrswegen ist der Arbeitsort zu kennzeichnen (zum Beispiel durch Leitkegel/Absperrhütchen, Absperrband), damit die Leiter/das Gerüst nicht versehentlich angefahren wird.
- Fehlende Absturzsicherungen oder Öffnungen im Boden, die nicht (richtig) abgedeckt sind, müssen den Verantwortlichen vor Ort gemeldet werden.
- Seitliches Hinauslehnen oder Arbeiten, die eine seitliche Belastung der Leiter bewirken, sind zu vermeiden.

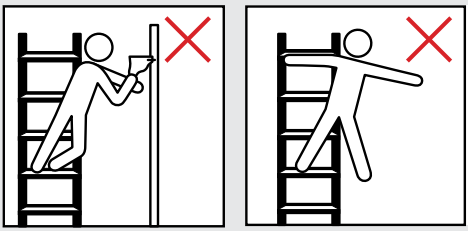

Diese Punkte stellen eine Auswahl dar und müssen natürlich tätigkeitsspezifisch angepasst werden. Konzentrieren Sie sich bei der Unterweisung auf die wesentlichen Punkte. Sensibilisieren Sie Ihre Beschäftigten dafür, dass sicheres Arbeiten Vorrang hat und Sie ein offenes Ohr für Ihre Beschäftigten haben, wenn diese gefährliche Arbeitssituationen wahrnehmen.

Beschäftigte auswählen und vorbereiten

Vereinbarungen treffen …

Damit Sie Ihre Beschäftigten sicher überlassen können, besprechen Sie mit dem Einsatzbetrieb die genauen Einsatzbedingungen. Berücksichtigen Sie dabei die vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen und Ihre Erkenntnisse aus der durchgeführten Arbeitsplatzbesichtigung.

Halten Sie bereits getroffene sowie noch erforderliche Maßnahmen des Einsatzbetriebs in der Dokumentation der Arbeitsplatzbesichtigung fest.

In der Arbeitsschutzvereinbarung zu den jeweiligen Einsätzen dokumentieren Sie, wer sich gegebenenfalls um erforderliche Persönliche Schutzausrüstung oder medizinische Maßnahmen kümmert. Die Umsetzung erforderlicher technischer oder organisatorischer Maßnahmen zur Verhütung von Absturzunfällen ist immer Aufgabe des Einsatzbetriebs.

Dafür geeignete Dokumentationsvorlagen finden Sie unter **www.vbg.de/zeitarbeit** bei den Formularen für den Überlassungsprozess.

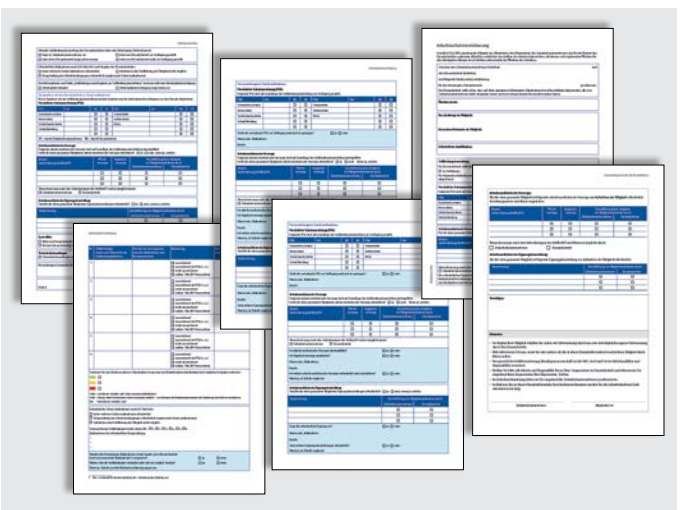

Geeignete Maßnahmen des Einsatzbetriebes zum Schutz gegen Absturz

Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz muss den technischen Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diesen wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen eingeräumt werden. Das heißt, sie sind in der nachstehenden Reihenfolge auszuwählen.

1. Absturzsicherungen

Absturzsicherungen sind Schutzvorrichtungen wie zum Beispiel Abdeckungen, Geländer oder Seitenschutz. Besonders auf Baustellen oder höhergelegenen Arbeitsplätzen (zum Beispiel am oder über Wasser) gelten besondere Vorgaben nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“.

2. Auffangeinrichtungen

Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen Schutzeinrichtungen zum Auffangen abstürzender Beschäftigter vorhanden sein. Auffangeinrichtungen sind zum Beispiel Schutznetze, Schutzwände und Schutzgerüste, die auftretende Kräfte aufnehmen und ableiten können.

Vereinbarungen treffen … *(Fortsetzung)*

3. Persönliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz

Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsmittels oder der durchzuführenden Arbeiten Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen nicht geeignet oder nicht möglich, ist die Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz vorzusehen. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) sind zum Beispiel Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte und Trägerklemmen.
Die Verwendung von PSAgA ist in der Gefährdungsbeurteilung besonders (siehe Abschnitt „PSAgA“) zu bewerten. Die Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten und jede Beschäftigte auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Sie erschwert die Durchführung der Tätigkeiten und stellt eine Belastung für die Beschäftigten dar.

Maßnahmen gegen Absturzgefahr

Hierarchie gemäß §4 ArbSchG

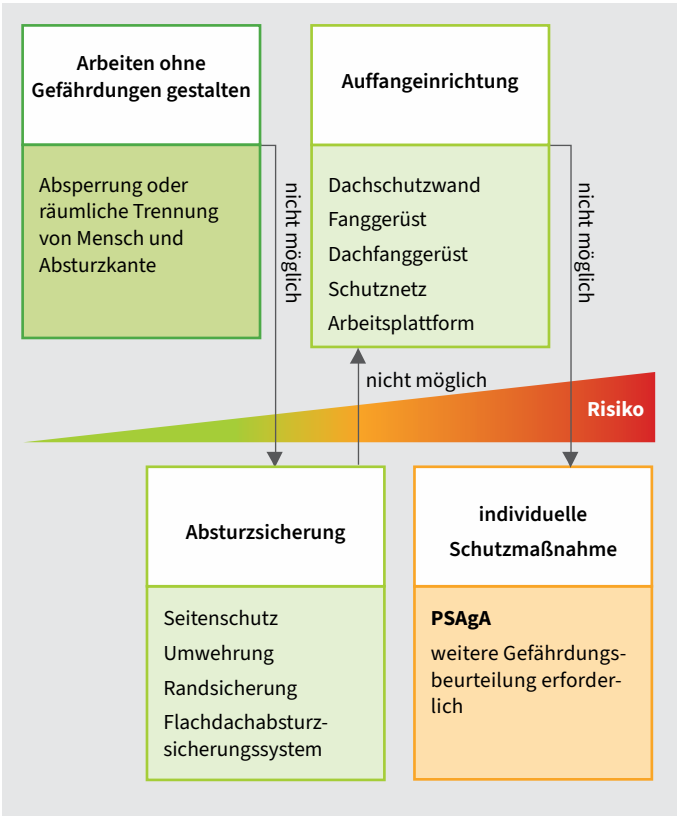

Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz vereinbaren

Wenn es richtig hoch hinaus geht…

Bei einigen Tätigkeiten ist das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) notwendig, da technische und organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Dies betrifft zum Beispiel Arbeiten mit fahrbaren Teleskop-Hubarbeitsbühnen oder Tätigkeiten an nicht gesicherten Absturzkanten.

Bei diesen Tätigkeiten kommen je nach Einsatzzweck meist **Rückhaltesysteme** oder **Auffangsysteme** zum Einsatz.

Bei Rückhaltesystemen sind die Beschäftigten durch einen Auffanggurt über ein Verbindungsmittel mit einer entsprechenden Anschlageinrichtung verbunden. Bei richtiger Anwendung kommen die Beschäftigten durch Einschränkung des Bewegungsradius nicht in den Gefahrenbereich und können sicher Arbeiten.

Rückhaltesystem bei Arbeiten mit einer Teleskop-Hubarbeitsbühne

Rückhaltesystem mit beweglicher Führung bei Arbeiten an Absturzkanten

Auffangsysteme hingegen erlauben es den Nutzern, sich im Gefahrenbereich zu bewegen, verhindern jedoch nicht ein Absturzereignis. Falls es zum Absturz kommt, werden die Beschäftigten aufgefangen. Die Fallstrecke und die beim Sturz in den Auffanggurt freiwerdenden Kräfte sind jedoch begrenzt. Das Auffangsystem hält die Beschäftigten nach einem Sturz bis zur Rettung in einer hängenden Position.

Neben Auffangsystemen mit festen Verbindungsmitteln und Falldämpfern gibt es solche mit Höhensicherungsgerät. Dieses ist mit einer selbsttätigen Blockier-Funktion und einer automatischen Spann- und Einziehvorrichtung für das Verbindungsmittel ausgestattet (ähnlich wie beim Automatikgurt im Kfz).

Verbindungsmittel mit Falldämpfer

Bitte beachten Sie, dass bei Verwendung von Auffangeinrichtungen immer ein Rettungskonzept vorhanden sein muss. Fragen Sie daher beim Einsatzbetrieb unbedingt nach, wie im Falle eines Absturzunfalls die Rettung organisiert ist und stellen Sie sicher, dass Ihre Beschäftigten entsprechend unterwiesen werden.

Der Einsatz von PSAgA muss speziell unterwiesen und die Handhabung geübt werden, da bei fehlerhafter Anwendung die Sicherheit nicht gewährleistet ist. Die arbeitsplatzbezogene Unterweisung zu PSAgA führt in der Regel der Einsatzbetrieb durch. Vergewissern Sie sich, dass diese Unterweisung erfolgt.

Auch ordnungsgemäße Lagerung und regelmäßige Prüfung sind Voraussetzung für den sicheren Einsatz der PSAgA.

Ihre Beschäftigten müssen vor jeder Nutzung eine Sichtprüfung auf den ordnungsgemäßen Zustand durchführen. Werden Mängel erkannt müssen diese sofort den Verantwortlichen gemeldet werden. In keinem Fall dürfen Arbeiten mit mangelhaften Ausrüstungen im absturzgefährdeten Bereich ausgeführt werden.

Welche PSAgA für die konkrete Tätigkeit in Betracht kommt, hat der Einsatzbetrieb in seiner Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Wegen der Komplexität und der besonderen Anforderungen, die an die sichere Verwendung gestellt werden, erfolgt die Bereitstellung in der Regel durch den Einsatzbetrieb.

Binden Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit bei diesen komplexen Fragestellungen mit in den Überlassungsprozess ein.

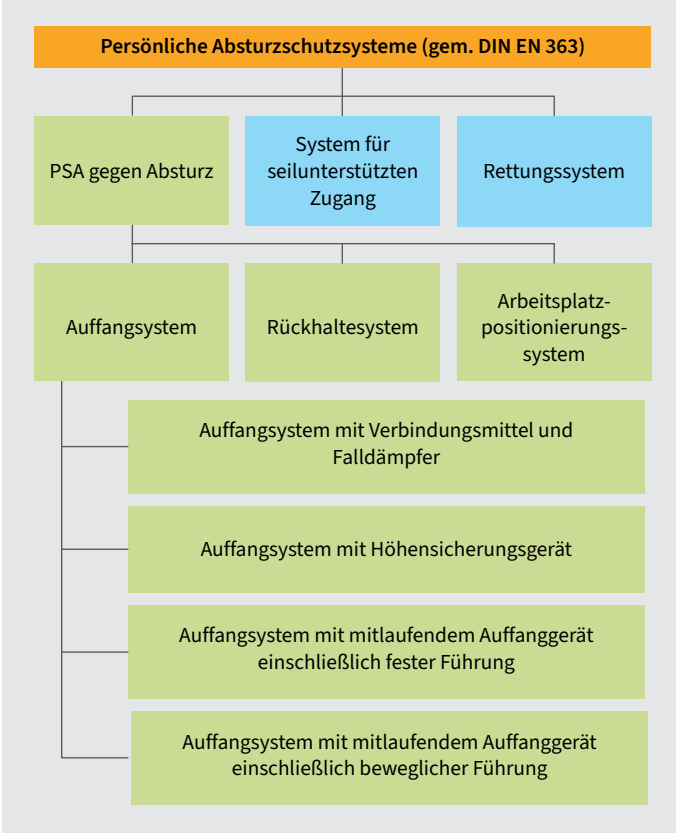

Persönliche Absturzschutzsysteme (nach Merkblatt A 008, BG RCI)

Beschäftigte am Arbeitsplatz besuchen

Die Einsatzbedingungen der Beschäftigten werden von Ihnen am Tätigkeitsort überprüft. Lassen Sie sich dabei auch von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin unterstützen.

Dabei soll Ihr Augenmerk nicht nur auf die vertraglich geregelten Bestandteile gerichtet sein, sondern auch darauf, ob es zu Veränderungen der Arbeitsmittel, der Arbeitsabläufe oder der Arbeitsumgebung gekommen ist, die eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach sich ziehen.

Die Besichtigungen dienen der Wirksamkeitskontrolle der festgelegten und mit dem Einsatzbetrieb abgestimmten Arbeitsschutzmaßnahmen wie zum Beispiel der Persönlichen Schutzausrüstung. Durch die Dokumentation der Folgebesichtigungen haben Sie immer eine aktuelle Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) vorliegen, die die Basis für Folgeeinsätze auf den gleichen Arbeitsplätzen ist.

Arbeitsschutzkultur im Unternehmen

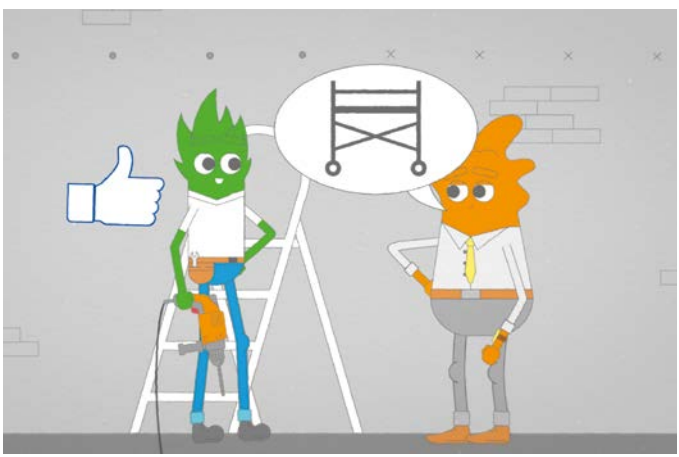

Arbeitsunfälle hängen nicht nur mit der Technik und den verwendeten Arbeitsmitteln zusammen. Oft sind Mängel bereits länger bekannt. Niemand meldet es und niemanden kümmert es. Es geht ja irgendwie auch so.

Die möglichen Ursachen dafür sind vielfältig. Hier eine kleine Auswahl:

- Rückmeldungen zu Fehlern oder unsicheren Situationen werden registriert, aber die Ursachen werden nicht behoben.
- Beschäftigte sind neu im Betrieb und wollen nicht (negativ) auffallen.
- Die Beschäftigten haben keine Lust, sich mit den Vorgesetzten im Einsatzbetrieb auseinanderzusetzen.

Bei der Besichtigung der Arbeitsplätze können Sie Kontakt zu Ihren Beschäftigten halten und sie ermuntern, potenziell gefährliche Situationen anzusprechen. Wenn die Beschäftigten im Einsatzbetrieb nicht weiterkommen, kümmern Sie sich und klären die Probleme mit den Verantwortlichen im Einsatzbetrieb. So werden Gefährdungen verringert und das Risiko für Arbeitsunfälle sinkt.

Checkpunkt

Beschäftigte am Arbeitsplatz besuchen	Ja	Nein
• Wurden festgelegte Maßnahmen gegen Absturz umgesetzt?	☐	☐
• Haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis über Beinaheunfälle oder Mängel, die nicht abgestellt werden?	☐	☐
• Fühlen sich Beschäftigte sicher bei der Tätigkeit beziehungsweise im Umgang mit den Arbeitsmitteln?	☐	☐
Bei erforderlicher Verwendung von PSAgA:		
• Erfolgt eine regelmäßige Prüfung und wird diese dokumentiert?	☐	☐
• Wird Wert auf die Verwendung und die richtige Anwendung gelegt?	☐	☐
• Sind praktische Übungen durchgeführt worden?	☐	☐
• Kennt der/die Beschäftigte das Rettungskonzept?	☐	☐

Für den systematischen Umgang mit (arbeitsschutzrelevanten) Fehlern nutzen Sie auch unser Formular **„Aus Fehlern lernen“**.

Impressum

Herausgeber

VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
www.vbg.de

Artikelnummer 29-07-6744-1

Realisation
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Illustrationen
VBG

Version 1.0
Stand September 2026

Bildnachweise
S. 8: Indigolotos/AdobeStock
S. 8: H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – DGUV
S. 9: Dreadlock/AdobeStock
S. 9: H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – DGUV
S. 9: ArtBox/AdobeStock [KI]
S. 9: Elenba/AdobeStock [KI]
S. 10: H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – DGUV
S. 20 H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH
S. 21 H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – DGUV
S. 21 H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH
S. 26: Chatchawal/AdobeStock
S. 27: H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH – DGUV
S. 28: VBG

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
www.vbg.de

www.vbg.de/standorte

Wir sind für Sie da!

Kundendialog
www.vbg.de/kontakt
telefonisch unter
040 5146-2940

Auslands-Notfallhotline
Für Beschäftigte im Auslandseinsatz
www.vbg.de/Notfall-im-Ausland
telefonisch unter +49 (40) 5146-7171

Seminarbuchungen
www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer
VBG-Bezirksverwaltung